

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 6.

Dresden, am 17. Januar.

1852.

Sechste öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 14. Januar 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigungen. — Berathung des Berichts der ersten Deputation, das mittelst königlichen Decrets vom 6. December 1851 der Ständeverammlung vorgelegte revidirte Disciplinarregulativ für die Communalgarden betr. — Schlußabstimmung.

Die Sitzung beginnt gegen 1/2 12 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Friesen und in Anwesenheit von 31 Kammermitgliedern sofort mit dem Vortrage aus der Registrande:

(Nr. 35.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 2. und 12. Januar 1852, die Berathung über den Gesekentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionen der Militairpersonen und ihrer Hinterlassenen betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Dieser Gegenstand wird ohne Zweifel an die erste Deputation zu gelangen haben; ist die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 36.) Protocollauszug derselben vom 12. Januar 1852, die Genehmigung der ständischen Schrift über die Wahl des Ausschusses zur Verwaltung der Staatsschuldencasse betreffend.

Präsident v. Schönfels: Die fragliche Schrift ist diesseits bereits vorgetragen und genehmigt; sie wird nun in der Maasse, wie sie genehmigt worden ist, abgelassen werden können.

(Nr. 37.) Protocollauszug derselben von demselben Tage, einen Beschluß über das allerhöchste Decret, die Budgetvorlage auf die Jahre 1852 — 1854 betreffend, enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer zweiten Deputation, die einzelnen Theile des Budgets, sowie sie von der Deputation an die Kammer gelangen und ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Vorlagen in Berathung zu nehmen, zu ihrem Beschlusse erhoben. Der Protocollextract wird nun wohl ohne Zweifel an die zweite Deputation zu weisen sein, da diesseits ein ähnliches

Verfahren wie bei der zweiten Kammer wahrscheinlich eingeschlagen werden wird. Der Vorschlag geht dahin, den Protocollextract an die zweite Deputation zu verweisen; ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Schönfels: Es war dies die letzte Nummer der Registrande. Als unwohl habe ich anzuzeigen. Se. Erlaucht Herrn Grafen zu Solms, Herrn Bürgermeister Pfotenhauer und Herrn Bürgermeister Koch. Herr Oberhofprediger D. Harles hat sich wegen gehäufter Amtsgeschäfte für die heutige Sitzung entschuldigt. Etwas Weiteres ist nicht mitzutheilen, wir können daher sogleich zur

Tagesordnung

übergehen. Es ist dies der Bericht über das revidirte Disciplinarregulativ für die Communalgarden, und ich habe den Referenten, Herrn Bürgermeister Hennig, zu ersuchen, den betreffenden Vortrag uns zu geben.

Referent Bürgermeister Hennig: Das betreffende königliche Decret lautet so:

Se. Königliche Majestät haben der in dem Landtagsabschiede vom 12. April 1851 auf den Antrag in der ständischen Schrift vom 11. April desselben Jahres, die Communalgarden betreffend, ertheilten Zusage gemäß, ein neues Disciplinarregulativ für die Communalgarden entwerfen und mittelst Verordnung vom 14. Mai dieses Jahres gleichzeitig mit dem, die Organisation der Communalgarden betreffenden Gesetze publiciren lassen.

Allerhöchst dieselben lassen dieses revidirte Disciplinarregulativ den getreuen Ständen in der Anfüge unter C zur nachträglichen Genehmigung zugehen und sehen der Erklärung hierüber in Huld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 6. December 1851.

Friedrich August.

(L. S.) Richard Freiherr von Friesen.

Die allgemeinen Motiven zu diesem Decret, welche dem Berichte sub C beigefügt sind, lauten so:

Schon seit längerer Zeit hat sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, das mittelst Bekanntmachung der Landesregierung vom 5. Februar 1831 publicirte Disciplinarregulativ für die Communalgarden, nachdem dasselbe bereits durch die Bekanntmachung vom 16. Juni 1831 und durch das Gesetz, die Abänderung und Erläuterung einiger Anordnungen über die Communalgarde betreffend, vom 25. Juni 1840 mehrfache Zusätze erhalten und Abänderungen erlitten hatte, unter Benutzung der bei der Handhabung desselben gemachten Erfahrungen, einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen.

Durch die Erlassung des Gesetzes über die Communalgarden vom 14. Mai 1851, insonderheit durch die im §. 9